

Leipziger Symphonieorchester gGmbH - Freistellungsantrag

Herr/Frau

ersucht um Freistellung

.....
Name, Vorname

vom

Uhr bis

Uhr

Grund der Freistellung: (bitte ankreuzen)

Dienstenteilung (Teilzeit, Diensterleichterungen,
Dienstaussgleich etc.)

.....
(bitte erläutern, ggf. auf Rückseite)

gemäß TVK § 40 Abs. 1, 2:

.....
(bitte erläutern, ggf. auf Rückseite)

Probespiel gemäß TVK § 40 Abs. 3

persönliche Gründe gemäß TVK § 40 Abs. 4:

.....
(bitte erläutern, ggf. auf Rückseite)

sonstige persönliche Gründe (Alle Kosten für den Ersatz - Honorar und KSK - werden dem Musiker vom Nettolohn abgezogen)

Proben und Konzerte an den Freistellungstagen laut Dienstplan:

Proben: (Datum/Uhrzeit)

Konzerte: (Datum/Uhrzeit)

Erreichbarkeit im Freistellungszeitraum:

.....
(genaue Anschrift und Telefon)

Die auf der Rückseite des Antrags genannten Bedingungen für eine Freistellung habe ich zur Kenntnis genommen.

Böhlen, den

.....
Unterschrift des Antragstellers

Orchesterinspektor (zur Kenntnis genommen)

Der Orchesterinspektor wurde telefonisch informiert.

.....
(Unterschrift)

Zustimmung des Chefdirigenten

ja

nein

Die Zustimmung wurde auf elektronischem Wege erteilt.

.....
(Unterschrift)

Leipziger Symphonieorchester gGmbH - Freistellung

Herr/Frau

wird freigestellt

.....
Name, Vorname

vom

Uhr bis

Uhr

Proben und Konzerte an den Freistellungstagen laut Dienstplan:

Proben: (Datum/Uhrzeit)

Konzerte: (Datum/Uhrzeit)

Ersatz notwendig

ja

nein

die Kosten für den Ersatz werden dem Musiker vom Nettolohn abgezogen

ja

nein

Böhlen, den

.....
Geschäftsführer

Böhlen, den

.....
Orchesterinspektor (zur Kenntnis genommen)

Betriebsvereinbarung über Freistellungen/Diensteinteilungen für das Leipziger Symphonieorchester vom 1. August 2011 (Auszug):

Eine Arbeitsbefreiung bzw. Abwesenheit vom Dienst ist nur nach Genehmigung der Geschäftsführung gestattet. Die Befreiung von der Anwesenheitspflicht ist im Voraus zu beantragen.

Gründe für Freistellungen sind die im Tarifvertrag genannten Gründe (TVK § 40 Abs. 1 bis 5) sowie Freistellungen zum Zwecke der Diensteinteilung (z.B. Teilzeitarbeit, Diensterleichterungen, Dienstaustausch).

Bei den vorgenannten Gründen werden Kosten für den Ersatz vom Arbeitgeber übernommen, der Anspruch auf Vergütung für die freigestellte Zeit bleibt bestehen.

Weiterhin können Freistellungen aus persönlichen Gründen beantragt werden. Die Kosten für eventuell notwendigen Ersatz sind hierbei vom beantragenden Musiker zu tragen, der Anspruch auf Vergütung für die freigestellte Zeit bleibt bestehen.

Freistellungen für Anrechtskonzerte und Konzerte, die vom Chefdirigenten geleitet werden, sowie die dazugehörigen Proben sollen möglichst frühzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vorher beantragt werden; in diesen Fällen ist der Antrag dem Chefdirigenten zuvor zur Information und Stellungnahme vorzulegen. Dies kann auch per E-Mail erfolgen.

Bei einem Proben-, Konzert- und Aufnahmekomplex soll die jeweilige Besetzung möglichst nicht geändert werden. Anträge auf Freistellungen werden nicht genehmigt, wenn dadurch eine Besetzungsänderung zwischen den letzten zwei Proben oder Anspielproben und der ersten Aufführung resultieren würde. Fälle des TVK § 40 Abs. 1 a), b) und e) sind hiervon ausgenommen.

TVK vom 31.10.2009 § 40 Abs. 1 bis 4 (Arbeitsbefreiung)

(1) Als Fälle nach § 616 Bürgerliches Gesetzbuch, in denen der Musiker unter Fortzahlung der Vergütung (§ 16) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt wird, gelten nur die folgenden Anlässe:

- | | |
|---|--|
| a) Niederkunft der Ehefrau | 1 Arbeitstag, |
| b) Tod des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners, eines Kindes oder Elternteils | 2 Arbeitstage, |
| c) Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort | 1 Arbeitstag, |
| d) 25-, 40- und 50jähriges Arbeitsjubiläum | 1 Arbeitstag, |
| e) schwere Erkrankung | |
| aa) eines Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt lebt, | 1 Arbeitstag
im Kalenderjahr, |
| bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 Sozialgesetzbuch V besteht oder bestanden hat, | bis zu 4 Arbeitstage
im Kalenderjahr, |
| cc) einer Betreuungsperson, wenn der Musiker deshalb die Betreuung seines Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss, | bis zu 4 Arbeitstage
im Kalenderjahr. |

Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa und bb die Notwendigkeit der Anwesenheit des Musikers zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Die Freistellung darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

- | | |
|---|---|
| f) Ärztliche Behandlung des Musikers, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss, | erforderliche nachgewiesene
Abwesenheitszeit zuzüglich
erforderlicher Wegezeiten. |
|---|---|

Bei der Festlegung des Zeitpunkts der Arbeitsbefreiung sind die dienstlichen Belange des Arbeitgebers zu berücksichtigen.

(2) Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht, soweit die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können, besteht der Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen nur insoweit, als der Musiker nicht Ansprüche auf Ersatz der Vergütung geltend machen kann.

Die fortgezählten Beträge gelten in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistung der Kostenträger.

Der Musiker hat den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.

(3) Dem zu einem Probespiel eingeladenen Musiker ist auf einen unverzüglich gestellten Antrag bis zu dreimal in der Spielzeit die erforderliche Freizeit unter Fortzahlung der Vergütung zu gewähren. Dies gilt nicht, wenn der Musiker aus künstlerischen Gründen nicht entbehrt werden oder keine geeignete Vertretung zu zumutbaren Bedingungen beschafft werden kann.

Dem Musiker kann zu einer Tätigkeit als Solist oder auf kammermusikalischem Gebiet sowie zum Zweck der Fortbildung Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung bis zu drei Wochen in der Spielzeit gewährt werden, wenn eine geeignete Vertretung zur Verfügung steht und der Musiker die durch die Vertretung entstehenden Kosten (Vergütung, Reisekosten etc.) übernimmt.

(4) Der Musiker hat aus dringenden persönlichen Gründen (z.B. Eheschließung und Umzug aus persönlichen Gründen, Kommunion oder Konfirmation des eigenen Kindes, Todesfall eines engen Angehörigen und ähnliche persönliche Anlässe) in jeder Spielzeit Anspruch auf Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung von einem Tag oder zwei aufeinander folgenden Diensten, wobei nur eine Aufführung betroffen sein darf. Die Arbeitsbefreiung wird nicht gewährt, wenn dringende dienstliche oder betriebliche Gründe entgegenstehen. Darüber hinaus kann der Arbeitgeber in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung bis zu drei Tagen gewähren. In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf die Vergütung kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

Erläuterungen zum Antrag (falls notwendig):